

# Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Assistent/Assistentin für Energie und Ressourcen (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 23.09.2014 und der Vollversammlung vom 27.11.2014 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle gemäß § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Assistent/Assistentin für Energie und Ressourcen (HWK)“.

## § 1

### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:

1. Analyse der Energie- und Ressourcensituation im Betrieb
2. Aufzeigen möglicher Einsparungen im Bereich Energie, Wasser, eingesetzte Materialien

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Assistent/Assistentin für Energie und Ressourcen (HWK)“.

## § 2

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Abschluss- oder Gesellenprüfung bestanden hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen

## § 3

### **Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen Teil sowie einen fachpraktischen Teil (Projektarbeit und Fachgespräch).

## § 4

### **Inhalte und Dauer der Prüfung**

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Handlungsbereiche:

#### 1. Energieeffizienz

##### a. Grundlagen

- Energietechnik
- Beschaffung, Einsatz

##### b. Strom

- Energien und Energieträger
- Verbrauchsstellen
- Erfassen und Messen
- Verbrauchsbewertung
- Einsparkonzept

- c. Wärme
  - Wärmeverbrauchsarten
  - Verbrauchsstellen
  - Erfassen und Messen
  - Verbrauchsbewertung
  - Einsparkonzept
- d. Verkehr
  - Logistik
  - Wegemanagement
  - Substitution

## 2. Ressourceneffizienz

- a. Grundlagen
  - Einkauf, Stoffströme
  - Materialeinsatz, Materialflüsse
- b. Abfall
  - Abfallbewertung
  - Entsorgungswege, Recycling
  - Abfallbilanz, -wirtschaftskonzept
- c. Wasser
  - Verbrauchsbilanz
  - Verbrauchsbewertung
  - Einsparkonzept
- d. Gefahrstoffe
  - Gefahrstoffe, Gesundheitsgefahren
  - Gefahrstoffrecht
  - Gefahrstoffmanagement
  - Gefahrstoffverzeichnis

Die Bereiche eins und zwei sind in einer schriftlichen Prüfung von jeweils maximal 60 Minuten Dauer zu bearbeiten.

(2) Der fachpraktische Teil der Prüfung besteht aus einer Projektarbeit, die als schriftliche Arbeit anzufertigen ist, sowie einem sich darauf beziehenden maximal dreißigminütigen Fachgespräch, das im Verhältnis 2:1 bewertet wird. Das Thema, den Umfang, den Beginn und die Bearbeitungszeit der Projektarbeit legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in § 4 Absatz 1 genannten Handlungsbereiche durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die mündliche Prüfung (Ergänzungsprüfung) für das Bestehen den Ausschlag geben kann. Eine Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfling dauern. Im Fall einer Ergänzungsprüfung sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

## § 5

### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntmachung des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Eine Befreiung von allen Prüfungsbestandteilen ist nicht möglich.

## § 6

### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Die Punkte des fachtheoretischen Teils und des fachpraktischen Teils sind zu einer Note zusammenzufassen.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

## § 7

### **Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 06.01.2015 erteilt worden (AZ: I A 2 – 36-01/04).

Dortmund, 21. Januar 2015

Berthold Schröder  
Präsident

Ernst Wölke  
Hauptgeschäftsführer